

Regelung des nachehelichen Unterhalts

Im Entscheid 5A_778/2018 vom 23.08.2019 ([hier](#) abrufbar) lässt es das Bundesgericht zu, dass die Brautleute in einem Ehevertrag den nachehelichen Unterhalt verbindlich regeln. Das Scheidungsgericht muss gemäss der von den Parteien getroffenen Regelung entscheiden, wenn sie nicht offensichtlich unangemessen ist.

Dem Urteil lag vereinfacht folgender Sachverhalt zugrunde: Die Ehegatten schlossen im Jahr 2008 vor der Heirat einen Ehevertrag ab. Dieser sah vor, dass der Ehemann der Ehefrau im Scheidungsfall ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich vorauszahlbaren nachehelichen Unterhalt von CHF 20'000.00 zu bezahlen habe. Die Ehe blieb kinderlos. Im Jahr 2015 klagte der Ehemann auf Scheidung. Die erste Instanz, das Zivilgericht Basel-Stadt, verurteilte den Ehemann, der Ehefrau CHF 700'000.00 zu bezahlen, verneinte jedoch einen Anspruch der Ehefrau auf einen monatlichen Unterhalt von CHF 20'000.00, weil in der Verpflichtung im Ehevertrag eine übermässige Bindung des Ehemannes zu erblicken sei (Art. 27 ZGB). Die Vorinstanz, das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, gelangt zum selben Ergebnis, allerdings mit einer anderen Begründung. Sie erachtet die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mangels jeglicher Angaben dazu, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wurde, als unvollständig und damit als nicht genehmigungsfähig. Die Ehefrau gelangte dagegen an das Bundesgericht. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Das Bundesgericht bestätigte, dass sich auf Grund der Umstände des konkreten Falls ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt nicht auf Art. 125 ZGB abstützen liess (E. 4). Demgegenüber sah das Bundesgericht hinsichtlich der Bestimmung im Ehevertrag eine genügende Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest:

"5.5. Im kantonalen Verfahren kam die Frage auf, ob Ziffer 4 Bst. a des Ehevertrags vom 7. Februar 2008 als Abrede über die Scheidungsfolgen, die ohne konkreten Scheidungshorizont geschlossen wurde, überhaupt zulässig ist. Diesbezüglich ist klarzustellen, was folgt:

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Diese Grundsätze gelten unabhängig vom Zivilstand einer Person. So kann jeder Ehegatte mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 168 ZGB). Das Gesetz enthält keine spezielle Regel, die es einem Ehegatten verbietet, sich vor oder nach dem Eingehen einer Ehe vertraglich zu verpflichten, dem andern im Fall einer Scheidung einen bestimmten Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten ("Scheidungsvereinbarung auf Vorrat" oder "antizipierte Scheidungskonvention"). Grundsätzlich bindet eine solche Vertragsabrede daher die Vertragsparteien, freilich unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch das Scheidungsgericht [Literaturzitat und Rechtsprechung]. Es gelten die allgemeinen Regel des Vertragsrechts [Literaturzitat]. Eine "Scheidungsvereinbarung auf Vorrat" bedarf so weder eines bestimmten Mindestinhalts noch einer besonderen Form [Literaturzitat]. Dies schliesst nicht aus, dass sie Teil eines Ehevertrags ist, welcher der öffentlichen Beurkundung bedarf (Art. 184 ZGB).

Nach dem Gesagten verträgt es sich nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, einer antizipierten Vertragsabrede über den nahehelichen Unterhalt allein unter Hinweis auf Art. 27 ZGB und ohne Prüfung der konkreten Umstände pauschal jegliche Bindungswirkung abzusprechen. Die entsprechende Vorgehensweise des Zivilgerichts (s. E. 5.4), das sich mit Hinweisen auf einzelne Literaturstellen zufrieden gibt, vermag nicht zu überzeugen."

Das Bundesgericht setzt sich im Entscheid allerdings weder vertieft mit den entgegenstehenden Lehrmeinungen, noch mit der Entstehungsgeschichte der entsprechenden Gesetzesbestimmungen auseinander.

Für die Ehegatten ergeben sich die folgenden Konsequenzen, wenn sie Scheidungsfolgen im Voraus regeln wollen:

- Die Parteien können in Bezug auf das *Güterrecht* im Rahmen des Gesetzes vor oder während der Ehe jederzeit mit einem Ehevertrag auch für die Scheidung Vereinbarungen treffen.
- Über den *nachehelichen Unterhalt* können die Ehegatten gemäss dem neuen Urteil des Bundesgerichts schon vor der Heirat – und jederzeit nachher – in einer wohl sogar formlosen Vereinbarung auf jeglichen nachehelichen Unterhalt verzichten. Bezüglich des nachehelichen Unterhalts gelten die Dispositionsmaxime und der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Das Gericht ist an die Parteianträge gebunden, auch wenn es sie nicht für angemessen hält.
- Bezüglich des *Vorsorgeausgleichs* gelten strengere Grundsätze, indem das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und über die Teilung nach Gesetz zu entscheiden hat. Art. 124b Abs. 1 ZGB erlaubt es den Ehegatten auf den

Vorsorgeausgleich zu verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.

Das Gericht hat dann im Scheidungsverfahren in Bezug auf die Beurteilung des nachehelichen Unterhalts und den Vorsorgeausgleich nur noch zu prüfen, ob die Vereinbarung damals dem freien Willen der Parteien entsprochen hat und trotz des Verzichts eine angemessene Altersvorsorge gesichert ist. Das Scheidungsgericht muss gemäss der von den Parteien getroffenen Regelung entscheiden, wenn sie nicht offensichtlich unangemessen ist.

Die Experten von Schwärzler Rechtsanwälte beraten Sie gerne in allen Fragen des Scheidungs- und Güterrechts. Über den Kanzleistandort in Zug erbringt Schwärzler Rechtsanwälte Notariatsdienstleistungen und ist Ihnen bei der Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen gerne behilflich.

Ihre Ansprechpartner

- lic. iur. Gabriela Loepfe-Lazar, LL.M., Rechtsanwältin, Partnerin: Scheidungs- und Unterhaltsrecht
- lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner: Güterrecht und Ehe- und Erbverträge

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

Tödistrasse 67
CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 482 70 20
Fax +41 44 286 20 49
zurich@s-law.com

Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
Tel. +41 41 720 26 76
Fax +41 41 720 26 77
zug@s-law.com

www.s-law.com